



Datum: 14.09.2015 Nr.: 43

Inhaltsverzeichnis

Seite

Fakultätsübergreifende Einrichtung:

Ordnung des „Göttingen Centre for Modern Indian Studies (CeMIS)“
der Georg-August-Universität Göttingen 1199

Abteilung Personal:

Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Honorarzahlungen an
Personen, die in keinem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur
Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin) stehen 1210

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Fakultätsübergreifende Einrichtung:

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 15.07.2015 beziehungsweise am 08.09.2015 im Einvernehmen die Ordnung des Zentrums „Göttingen Centre for Modern Indian Studies (CeMIS)“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 GO; § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 GO).

**Ordnung
des „Göttingen Centre for Modern Indian Studies (CeMIS)“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1

Definition und Zielsetzung

(1) Das Göttingen Centre for Modern Indian Studies ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät, der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 und 2 der Grundordnung (GO).

(2) Das Göttingen Centre for Modern Indian Studies dient dem Ziel, die fakultätsübergreifenden Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der „Modern Indian Studies“ (Moderne Indienstudien) zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

(3) Am Göttingen Centre for Modern Indian Studies sind folgende Fakultäten als Trägerfakultäten beteiligt: Philosophische Fakultät, Sozialwissenschaftliche Fakultät und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät. Federführende Fakultät ist die Sozialwissenschaftliche Fakultät.

§ 2

Aufgaben

Das Göttingen Centre for Modern Indian Studies erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der fakultätsübergreifenden Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Gebiet der Indienforschung mit besonderem Augenmerk auf gesellschaftliche Fragen im modernen Indien;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Organisation, Koordination, Durchführung und Unterstützung von interdisziplinären Forschungsprojekten im Gebiet der der Wirtschaftsentwicklung sowie der Vielfalt und der Ungleichheiten im modernen Indien und ihrer Anwendungen;
- Kooperation mit den einschlägigen wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultäten, mit anderen Zentren im Schwerpunkt „Regionalstudien“ der Universität Göttingen sowie mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit innerhalb des Göttingen Centre for Modern Indian Studies;
- Förderung der Lehre durch Unterstützung bei der Durchführung von BA, MA und Promotionsstudiengängen und durch Setzen neuer Impulse;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- Öffentlichkeitsarbeit;

§ 3

Organe, Gliederung

Organe des Göttingen Centre for Modern Indian Studies sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der externe wissenschaftliche Beirat.

§ 4

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Göttingen Centre for Modern Indian Studies sind:

a) das dem Göttingen Centre for Modern Indian Studies zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;

b) drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die von deren Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr benannt werden; vorschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die Mitglieder der Philosophischen, Sozialwissenschaftlichen oder Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sind, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem Göttingen Centre for Modern Indian Studies durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind;

c) in Zweitmitgliedschaft:

die von Mitgliedern oder Angehörigen des Göttingen Centre for Modern Indian Studies vorgeschlagenen, auf dem Gebiet der Modern Indian Studies und deren Anwendungen lehrenden und/oder forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(2) Angehörige des Göttingen Centre for Modern Indian Studies sind:

a) das dem Göttingen Centre for Modern Indian Studies zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,

b) die sonstigen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein, insbesondere solche Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, deren Vorhaben gemäß § 2 vom Göttingen Centre for Modern Indian Studies betrieben oder koordiniert werden.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zum Göttingen Centre for Modern Indian Studies. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Sitzungen der Mitglieder des Göttingen Centre for Modern Indian Studies finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester, möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Göttingen Centre for Modern Indian Studies;
- b) zur Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- c) kann dem Senat und Präsidium Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Göttingen Centre for Modern Indian Studies obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Göttingen Centre for Modern Indian Studies nach § 4 Abs. 1 an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe;
- b) je ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Göttingen Centre for Modern Indian Studies aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder. ³Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. ⁴Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Göttingen Centre for Modern Indian Studies wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Göttingen Centre for Modern Indian Studies abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. ⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. ⁷Gibt es im Göttingen Centre for Modern Indian Studies nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe des Göttingen Centre for Modern Indian Studies während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(3) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester, möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ⁴Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(6) ¹Der Vorstand des Göttingen Centre for Modern Indian Studies ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von dem Göttingen Centre for Modern Indian Studies direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Mittel sowie der von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Göttingen Centre for Modern Indian Studies sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- f) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
- g) Erstellung des jährlichen Berichts des Göttingen Centre for Modern Indian Studies sowie des Statusberichts für den Beirat;
- h) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- i) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;

- j) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Göttingen Centre for Modern Indian Studies;
- k) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- l) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7

Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Göttingen Centre for Modern Indian Studies im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Die geschäftsführende Leitung ist zudem unmittelbare Vorgesetzte der dem Göttingen Centre for Modern Indian Studies zugeordneten Beschäftigten (ohne Mitglieder der Hochschullehrergruppe), soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. durch Tätigkeitsbeschreibung, erfolgt ist; die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans nach § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt.

§ 8

Externer wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung der Hochschulleitung in Angelegenheiten des Göttingen Centre for Modern Indian Studies und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des Zentrums wird von der

Präsidentin oder dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen ein wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage von im Einvernehmen mit den Trägerfakultäten zu formulierenden Vorschlägen des Zentrumsvorstandes bestellt.

(2) ¹Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ³Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben; dies gilt nicht für die erste Bestellung des Beirats.

(3) Der Beirat hat bis zu acht Mitglieder, die aus Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, dem öffentlichen Sektor oder wissenschaftlichen Einrichtungen kommen können, die externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des Zentrums zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. ²Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wissenschaftliche Beratung des Zentrums,
- b) Überwachung der disziplinären Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperation,
- c) Unterstützung des Vorstands in der Außendarstellung des Zentrums,
- d) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des Vorstands,
- e) Erstellung eines regelmäßigen Berichts.

(6) ¹Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des Zentrums unter Berücksichtigung von Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlung, einzelne Teilbereiche des Zentrums zu ändern oder aufzuheben. ²Der Bericht muss die externe Evaluation enthalten, die jeweils spätestens ein Jahr vor Ablauf des Zeitraums durchzuführen ist, für den das Zentrum errichtet wurde.

(7) ¹Der Bericht nach Absatz 6 ist in Textform an die Präsidentin oder den Präsidenten, das für die federführende Fakultät zuständige Präsidiumsmitglied sowie die geschäftsführende Leitung des Zentrums zu übermitteln und auf Wunsch der Präsidentin oder des Präsidenten mündlich zu erläutern. ²Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium, den Zentrumsvorstand, die Trägerfakultäten und den Senat über das Ergebnis des Berichts.

(8) ¹Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel alle zwei Jahre einberufen. ²Die oder der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die geschäftsführende Leitung des Zentrums zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie oder er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts.

(9) ¹Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Begehung des Zentrums, ein mündlicher Bericht des Vorstands sowie der Statusbericht des Vorstands, der durch die geschäftsführende Leitung übermittelt wird. ²Der Statusbericht enthält eine Darstellung der seit dem letzten Beiratsbericht abgeschlossenen, laufenden und geplanten wissenschaftlichen Vorhaben und Projekte sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen einschließlich der Drittmittel. ³Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie ein Verzeichnis der seit dem letzten Beiratsbericht veröffentlichten beziehungsweise abgeschlossenen Arbeiten.

(10) ¹An den Sitzungen können die zuständigen Präsidiumsmitglieder und die wissenschaftlichen Zentrumsmitglieder und –angehörigen teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. ²Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich. ³Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand und dem zuständigen Präsidiumsmitglied Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 9

Beteiligung des Zentrums an Berufungen

(1) An Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren (W2, W3), bei denen eine Mitgliedschaft oder Beteiligung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers an der Aufgabenerfüllung im Göttingen Centre for Modern Indian Studies durch die Denomination vorgesehen oder im Ausschreibungstext erwähnt ist, wird das Zentrum in der Weise beteiligt,

dass es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für die von den Fakultäten zu bildenden Berufungskommissionen vorschlägt.

(2) ¹Die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission stellt die Fakultät, der die Professur zugeordnet ist. ²Die Dekanin oder der Dekan dieser Fakultät und/oder die oder der Vorsitzende der Berufungskommission trägt den Berufungsvorschlag im Senat vor.

(3) Der Vorstand des Göttingen Centre for Modern Indian Studies kann zu allen Berufungsvorschlägen, die die Belange des Zentrums nicht nur unerheblich berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen sowie gegenüber dem Senat der Georg-August-Universität Göttingen abgeben.

§ 10

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 30 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens 30 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als 50 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁴Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Göttingen Centre for Modern Indian Studies, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung beziehungsweise der oder dem Vorsitzenden des Beirats zu unterzeichnen ist. ²Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach

dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der geschäftsführende Leitung einzureichen. ³Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung beziehungsweise die oder den Vorsitzenden des Beirats in einem Vermerk zu protokollieren.

3) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht oder Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Göttingen Centre for Modern Indian Studies, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 11

In- und Außerkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung des Göttingen Centre for Modern Indian Studies in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2012 S. 1823), zuletzt geändert durch Beschlüsse des Senats und des Präsidiums vom 05.09.2012 beziehungsweise 11.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 30/2012 S. 1513), außer Kraft. ³Die vorliegende Ordnung tritt zugleich mit der Aufhebung des Göttingen Centre for Modern Indian Studies außer Kraft.

(2) ¹Der bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierende Vorstand sowie die beiden Direktorinnen oder Direktoren führen die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstands beziehungsweise der neuen geschäftsführenden Leitung, längstens aber bis einschließlich zum 30.09.2015 fort. ²Die Wahl eines neuen Vorstands sowie der geschäftsführenden Leitung sind bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2015 durchzuführen; die Amtszeit des neuen Vorstands und der neuen geschäftsführenden Leitung endet mit Ablauf des 31.03.2017. ³Die Amtszeit des bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierenden Beirats endet am 30.09.2018.

Abteilung Personal:

Das Präsidium hat am 23.06.2015 folgende Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Honorarzahungen an Personen, die in keinem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin) stehen, beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl., Nr. 5/2007, S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436)). Die Richtlinie ersetzt die vom Präsidium am 08.04.2014 beschlossene Richtlinie für die Erstattung von Reisekosten und Honorarzahungen an Betriebsfremde (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2014 S. 295).

**Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Honorarzahungen an Personen,
die in keinem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur
Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin) stehen
„Reisekosten-Richtlinie für Eingeladene und Entsendete“**

I. Geltungsbereich und allgemeine Regelungen

Unter diese Richtlinie fallen Personen, die in keinerlei Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Universität Göttingen stehen.

Dazu zählen insbesondere:

- Stipendiatinnen und Stipendiaten (zur und nach der Promotion);
- Studierende, Promotionsstudierende;
- Kollegiatinnen und Kollegiaten, Projektpartnerinnen und Projektpartner, Gäste;
- Gastvortragende;
- externe Mitglieder von Kommissionen (z.B. Berufungskommission, Evaluationskommission Juniorprofessur, Evaluationskommission Akademische Räte/innen, Evaluationskommission Professur auf Zeit);
- Praktikantinnen und Praktikanten.

Dabei wird bei den vorgenannten Personen in Eingeladene (sog. Incomings; siehe II.) und in Entsendete (sog. Outgoings; siehe III.) unterschieden.

Die nachstehenden Regelungen sowie die zu dieser Richtlinie gehörenden Anlagen 1 und 2 stellen die **maximalen Erstattungsmöglichkeiten** für Reisekosten und Honorarzahungen dar. Es entsteht hierdurch **kein Anspruch** für die betroffenen Personen. Entscheidungen über die Erstattungsmodalitäten im jeweiligen Einzelfall, die im Rahmen dieser Richtlinie zulässig sind, sind von der einladenden bzw. entsendenden Einrichtung unter dem

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu treffen. Die für sie maßgebenden Erstattungsmodalitäten, d.h. welche Auslagen erstattet werden können und ggf. ob und in welcher Höhe ein Honorar gewährt wird, sind den betroffenen Personen im Vorwege konkret schriftlich mitzuteilen.

Sofern für Fahrten der private PKW genutzt werden soll, ist darauf hinzuweisen, dass im **Schadensfall kein Schadensersatz** gewährt wird.

Die **Ausschlussfrist** zur Beantragung der Erstattung der verauslagten Kosten beträgt **1 Jahr** nach Beendigung der Reise bzw. Aufgabenwahrnehmung. Maßgebend ist der Eingang der Geltendmachung bei der Einrichtung, die die Einladung bzw. Entsendung ausgesprochen hat. Hierauf ist die/der Eingeladene bzw. Entsendete mit der Einladung bzw. Entsendung hinzuweisen.

Zuständig für die Abrechnung sind die zentrale Reisekostenstelle bzw. die dezentralen Reisekostenstellen für diejenigen Einrichtungen, für die ihnen auch die Zuständigkeit hinsichtlich der Abrechnung der Dienstreisen von Beschäftigten an der Universität Göttingen obliegt. Zusammen mit dem Formular „Auslagenerstattung für Eingeladene/Entsendete“ ist eine **zahlungsbegründende Unterlage** (z.B. Einladung, Mitteilung, Projektunterlagen etc.) vorzulegen, aus der hervorgeht, bis zu welcher Höhe welche Auslagen erstattet und ggf. ein Honorar gewährt werden sollen.

Zur **Finanzierung** der Reisen von Eingeladenen und Entsendeten können grundsätzlich die Finanzhilfemittel sowie Studienqualitätsmittel nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt für Finanzierungen aus Dritt- und Sondermitteln, wobei vorausgesetzt wird, dass die Dritt- und Sondermittelgeber die Inanspruchnahme für die genannten Zwecke zulassen bzw. nicht ausschließen.

Bei der Inanspruchnahme von Dritt- und Sondermitteln sind die Regelungen / Vorgaben der Stipendienggeber und Dritt- und Sondermittelgeber sowie der entsprechenden Stipendien- und Promotionsprogramme, soweit sie abweichende Regelungen treffen, vorrangig anzuwenden.

II. Eingeladene (Incomings)

Eingeladene sind Personen, die im Namen der Universität Göttingen zur Universität Göttingen eingeladen werden. Dies können im Einzelnen Gastvortragende, externe Mitglieder von Kommissionen, Projektpartnerinnen und Projektpartner, Gäste und

Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie Promotionsstudierende und Studierende anderer Universitäten sein.

Die zulässigen Erstattungsmöglichkeiten sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

Bei den Gastvortragenden wird zwischen der **regulären Reisekosten- und Honorarerstattung** und der **erhöhten Erstattungsmöglichkeit** unterschieden. Sofern eine erhöhte Erstattung erfolgen soll, muss an der Gewinnung der Person ein **erhöhtes dienstliches Interesse** bestehen. Die Entscheidung hierüber liegt für die wissenschaftlichen Einrichtungen sowie den Fakultäten bei der Dekanin/dem Dekan, für die Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek bei der Direktorin/dem Direktor, für die zentralen Einrichtungen sowie Abteilungen und Stabsstellen der zentralen Universitätsverwaltung bei dem ressortzuständigen Präsidiumsmitglied. Sie soll in der Regel vor dem Aussprechen der Einladung eingeholt werden.

Für externe Mitglieder von Kommissionen wird hiermit generell festgestellt, dass an der Gewinnung der Person ein erhöhtes dienstliches Interesse besteht.

Den Einladenden obliegt es, den Eingeladenen die individuellen Erstattungsmodalitäten hinsichtlich der Reisekosten und ggf. des Honorars mitzuteilen.

III. Entsendete (Outgoings)

Entsendete sind Personen, die von der Universität Göttingen im Namen der Universität Göttingen entsandt werden. Dies können im Einzelnen Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie Promotionsstudierende, Kollegiatinnen und Kollegiaten, Studierende und Praktikantinnen und Praktikanten der Universität Göttingen sein.

Die zulässigen Erstattungsmöglichkeiten sind der **Anlage 2** zu entnehmen.

Soweit es in besonderen Ausnahmefällen erforderlich ist, kann eine **Abschlagszahlung** auf die zu erwartenden Reisekosten gewährt werden.

IV. Sonderfälle

Für **Lehrbeauftragte** im Sinne von § 34 Niedersächsisches Hochschulgesetz sind die Regelungen der Ziffer II sowie die in der Anlage 1 für Gastvortragende (Buchstabe a))

getroffenen Erstattungsmodalitäten zur Reisekostenerstattung (mit Ausnahme der Honorarregelung) entsprechend anzuwenden. Hinsichtlich einer Vergütung sind die für Lehrbeauftragte bestehenden Regelungen anzuwenden.

Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler sind Personen im Sinne von § 35 Abs. 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz, die auf Vorschlag der Fakultät vom Präsidium beauftragt werden. Für diese Personengruppe sind die Regelungen zur Reisekostenerstattung maßgeblich, die anlässlich der Beauftragung festgelegt werden.

Emeritierte Professorinnen und Professoren stehen weiterhin im Beamtenverhältnis zur Universität Göttingen. Da ihre Rechte zur Durchführung von Forschung und Lehre fortbestehen, können diesbezüglich Dienstreisen unternommen werden, die entsprechend den Regelungen für Beamtinnen und Beamte der Universität Göttingen abgerechnet werden.

Für **Professorinnen und Professoren**, die sich **im Ruhestand** befinden und die im Rahmen des § 6 der Grundordnung der Universität Göttingen noch Aufgaben für die Universität Göttingen erbringen, kann in entsprechender Anwendung der in Ziffer III sowie der in der Anlage 2 genannten Erstattungsmodalitäten eine Reisekostenerstattung erfolgen.

Ausgeschiedene ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie keine Emeriti oder Ruhestandsprofessorinnen bzw. Ruhestandsprofessoren sind, können, ohne dass mit ihnen eine entsprechende vertragliche Vereinbarung getroffen wurde, keine Aufgaben für die Universität Göttingen mehr wahrnehmen und deshalb keine Reisen im Namen der Universität Göttingen für die Universität Göttingen mehr durchführen. Demzufolge ist eine Erstattung von Reisekosten weder nach dieser Richtlinie noch nach den für die Beamtinnen und Beamten der Universität Göttingen geltenden Regelungen möglich.

Die Abwicklung von **Vorstellungsreisen** und **Reisen anlässlich von Berufungsverfahren** ist ebenfalls nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Die für diese Fälle bestehenden Regelungen bleiben unberührt. Hierfür gelten § 11 Bundesreisekostengesetz bzw. die hierzu erlassenen bzw. zu erlassenden Regelungen in Niedersachsen sowie der Leitfaden für die Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen.

Soweit in **begründeten Einzelfällen** von den Regelungen dieser Richtlinie abgewichen werden soll, bedarf dies der Zustimmung des für Personal und Finanzen zuständigen Präsidiumsmitglieds. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig vor der Einladung oder Entsendung über die zentrale Reisekostenstelle zu stellen.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität folgenden Monats in Kraft und ersetzt ab diesem Tag die Richtlinie vom 15.04.2014. Sie gilt für alle ab diesem Zeitpunkt auszusprechenden Einladungen oder Entsendungen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn gegenüber der/dem Eingeladenen/Entsandten vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie eine abweichende verbindliche Zusage getroffen worden ist.

Stand: 23.06.2015

Anlage 1

Incoming / Eingeladene

		Finanzierung zulässig aus			gegen Beleg					
		Finanz- hilfe	Studien- qualitäts- mittel	Dritt-/ Sonder- mittel	Fahrkosten Hin- u. Rückreise	Flug- kosten	sonstige Nebenkosten analog § 10 BRKG; ggf. Taxi	Tage- geld	Hotel	Honorar
a)	Gastvortragende mit regulärer Kostenerstattung auf Einladung der Universität Göttingen; in der Regel bis zu max. 1 Woche Aufenthalt	Ja	Ja ¹	Ja	Bahn 2. Kl., öff. Nahv., privater PKW 0,20 € oder mit Begründung 0,30 € ²	Eco- nomy ³	Ja	Ja ⁵	max. 80,- € zzgl. Frühstück oder mit Begründung auch mehr	bis zu 250,-
b)	Gastvortragende mit erhöhter Kostenerstattung auf Einladung der Universität Göttingen; in der Regel bis zu max. 1 Woche Aufenthalt	Ja	Ja ¹	Ja	Bahn 1./2.Kl., öff. Nahv., privater PKW 0,20 € oder mit Begründung 0,30 € ²	Econ- omy ³ oder Busi- ness ⁴	Ja	Ja ⁵	max. 150,- € zzgl. Frühstück	bis zu 750,- ⁷
c)	externes Mitglied Kommission (z.B. Berufungskomm., Eval.komm. JP, Eval.komm. Akad. Räte oder Eval.komm. Prof. auf Zeit)	Ja	Nein	Ja	Bahn 1./2.Kl., öff. Nahv., privater PKW 0,20 € oder mit Begründung 0,30 € ²	Eco- nomy ³ oder Busi- ness ⁴	Ja	Ja	max. 150,- € zzgl. Frühstück	Nein

		Finanzierung zulässig aus			gegen Beleg					
		Finanz- hilfe	Studien- qualitäts- mittel	Dritt-/ Sonder- mittel	Fahrkosten Hin- u. Rückreise	Flug- kosten	sonstige Nebenkosten analog § 10 BRKG; ggf. Taxi	Tage- geld	Hotel	Honorar
d)	Projektpartnerinnen und Projektpartner oder Gäste im Rahmen von Forschungsk Kooperationen für notwendige Reisen zur oder für die Universität Göttingen bis zu max. 4 Wochen Aufenthalt	Ja	Nein; Ausnahme: forschungs- orientiertes Lehren und Lernen ¹	Ja	Bahn 2. Kl., öff. Nahv., privater PKW 0,20 € oder mit Begründung 0,30 € ²	Eco- nomy ³	Ja	Ja ^{5 6}	max. 80,- € zzgl. Frühstück oder mit Begründung auch mehr ⁶	Nein
e)	Stipendiatinnen und Stipendiaten zur und nach der Promotion, die im Rahmen ihres Forschungsvorhabens für einen Kurzaufenthalt an die Universität Göttingen eingeladen werden (Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind weder aufgrund eines Stipendienprogrammes der Universität Göttingen zugehörig noch werden deren Gelder von der Universität Göttingen verwaltet.)	Ja	Nein	Ja	Bahn 2. Kl., öff. Nahv., privater PKW 0,20 € oder mit Begründung 0,30 € ²	Eco- nomy ³	Ja	Nein	max.80,- € zzgl. Frühstück oder mit Begründung auch mehr	Nein
f)	Promotionsstudierende , die nur an einer anderen Uni immatrikuliert sind und für einen einmaligen Austausch an die Universität Göttingen eingeladen werden	Ja	Nein	Ja	Bahn 2. Kl., öff. Nahv., privater PKW 0,20 € oder mit Begründung 0,30 € ²	Eco- nomy ³	Ja	Nein	max. 80,- € zzgl. Frühstück oder mit Begründung auch mehr	Nein

		Finanzierung zulässig aus			gegen Beleg					
		Finanz- hilfe	Studien- qualitäts- mittel	Dritt-/ Sonder- mittel	Fahrkosten Hin- u. Rückreise	Flug- kosten	sonstige Nebenkosten analog § 10 BRKG; ggf. Taxi	Tage- geld	Hotel	Honorar
g)	Studierende , die an einer anderen Universität immatrikuliert sind und für ein einmaliges Anliegen an die Universität Göttingen eingeladen werden	Ja	Nein	Ja	Bahn 2. Kl., öff. Nahv., privater PKW 0,20 € oder mit Begründung 0,30 € ²	Eco- nomy ³	Ja	Nein	max.80,- € zzgl. Frühstück oder mit Begründung auch mehr	Nein

¹Die Finanzierung aus Studienqualitätsmitteln ist nur zulässig, wenn entsprechende Beschlüsse der zuständigen Gremien gemäß der Richtlinie zur Verwendung von Studienqualitätsmitteln in der jeweils geltenden Fassung – SQM-RiLi – (z.Zt. vom 27.04.2015; amtl. Mitteilungen Nr. 25/2015) vorliegen.

² In der Regel können als Wegstreckenentschädigung 0,20 € erstattet werden; in Ausnahmefällen (soweit eine Pkw-Nutzung notwendig ist) mit entsprechender Begründung 0,30 €.

³ Die Flugkosten der Economy class können erstattet werden, soweit ein Flug wirtschaftlicher oder angemessener ist.

⁴ Im Falle einer Flugdauer von mehr als 8 Stunden können auch die Flugkosten der Business class erstattet werden.

⁵ Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, diesen Personengruppen ein Tagegeld in entsprechender Anwendung des § 6 BRKG i.V.m. Ziffer 2.5 der nds. AB-Reisekosten zu zahlen. Aufgrund des Honorars kann darauf aber auch verzichtet werden. Die Entscheidung liegt bei der einladenden Einrichtung.

⁶ Soweit mit den Einladungen/Bestellungen von Projektpartnerinnen/Projektpartnern/Gästen Reisen ins Ausland verbunden sind, kommen die vom MF bekannt gemachten Beträge des Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeldes zur Anwendung (s. § 14 BRKG i.V.m. Ziffer 3.3 der AB-Reisekosten).

⁷ Mit entsprechendem Beschluss des Präsidiums kann auch ein höheres Honorar gezahlt werden (z.B. bei Nobelpreisträgern).

Stand: 23.06.2015

Anlage 2

Outgoing / Entsendete

		Finanzierung zulässig aus			gegen Beleg						
		Finanz- hilfe	Stu- dien- quali- täts- mittel	Dritt-/ Sonder mittel	Fahrkosten Hin-u. Rückreise	Flug- kosten	sonstige Neben-kosten analog § 10 BRKG; ggf. Taxi	Tage- geld	Hotel	Hono- rar	Abschlag
a)	Promotions- und PostDoc-Stipendiatinnen und-stipendiaten , die im Rahmen eines Stipendienpro-gramms der Universität Göttingen zugehörig sind oder deren Gelder von der Universität Göttingen verwaltet werden, insbesondere für Reisen im Rahmen des Forschungs-vorhabens, zu Tagungen, Teilnahme an Summerschools unter dem Vorbehalt, dass die Reisekostenpauschale des Stipendiums aufgebraucht ist, sofern eine Sachaufwands-/RK-Pauschale vorgesehen ist	Ja	Nein	Ja	Bahn 2. Kl., öff. Nahv., privater PKW 0,20 € oder mit Begründung 0,30 € ²	Eco- nomy ³	Ja	Ja ⁴	max. 80,- € zzgl. Frühstück o. mit Begrün- dung auch mehr ⁴	Nein	in Aus- nahme- fällen
b)	Promotionsstudierende , die an der Universität Göttingen immatrikuliert sind, Cotutelle-Studierende im Rahmen eines abgeschlossenen Cotutelle-Vertrages sowie Kollegiatinnen und Kollegiaten ⁵ für Reisen im Rahmen der Promotion, im Rahmen des Forschungsvorhabens, zu Tagungen	Ja	Nein	Ja	Bahn 2. Kl., öff. Nahv., privater PKW 0,20 € oder mit Begründung 0,30 € ²	Eco- nomy ³	Ja	Ja ⁴	max. 80,- € zzgl. Frühstück o. mit Begrün- dung auch mehr ⁴	Nein	in Aus- nahme- fällen

	Finanzierung zulässig aus			gegen Beleg						
	Finanzhilfe	Studienqualitätsmittel	Dritt-/Sondermittel	Fahrkosten Hin- u. Rückreise	Flugkosten	sonstige Nebenkosten analog § 10 BRKG; ggf. Taxi	Tagegeld	Hotel	Honorar	Abschlag
<p><u>In begründeten Ausnahmefällen:</u> ⁶ Studierende, die an der Universität Göttingen immatrikuliert sind (einschl. Studierende in Joint-/Double-Degree-Programmen) für Reisen, die keine Exkursionen sind und die</p> <p>aa) in Einzelfällen als sinnvolle Ergänzung für das Studium geboten sind (z.B. im Rahmen der Bachelor-, Master-, Seminarfacharbeit, eines Referates)</p> <p>-----</p> <p>bb) sonstige Reisen im Rahmen von Lehrveranstaltungen, für die Creditpoints vergeben werden</p> <p>-----</p> <p>cc) wie bb), aber Rechnungen werden an Universität Göttingen ausgestellt, d.h. <u>keine</u> persönliche Zuwendung an einzelne Studierende</p>	Ja	Nein	Ja	Bahn 2. Kl., öff. Nahv., privater PKW 0,20 € oder mit Begründung 0,30 € ²	Economy ³	Ja	Ja ⁴	max. 80,- € zzgl. Frühstück o. mit Begründung auch mehr ⁴	Nein	in Ausnahmefällen
	----- Ja	----- Nein	----- Ja	----- siehe aa)	----- siehe aa)	----- Ja	----- Ja ⁴	----- siehe aa)	----- Nein	----- siehe aa)
	----- Ja	----- Ja ¹	----- Ja	----- siehe aa)	----- siehe aa)	----- Ja	----- Nein	----- siehe aa)	----- Nein	----- siehe aa)

		Finanzierung zulässig aus			gegen Beleg						
		Finanzhilfe	Studienqualitätsmittel	Dritt-/Sondermittel	Fahrkosten Hin- u. Rückreise	Flugkosten	sonstige Nebenkosten analog § 10 BRKG; ggf. Taxi	Tagegeld	Hotel	Honorar	Abschlag
d)	Praktikantinnen und Praktikanten , die an der Universität Göttingen ein Praktikum absolvieren für Reisen, die in Einzelfällen als sinnvolle Ergänzung des Praktikums geboten sind	Ja	Nein	Ja	Bahn 2. Kl., öff. Nahv., privater PKW 0,20 € oder mit Begründung 0,30 € ²	Economy ³	Ja	Ja ⁴	max. 80,- € zzgl. Frühstück o. mit Begründung auch mehr ⁴	Nein	in Ausnahmefällen

¹Die Finanzierung aus Studienqualitätsmitteln ist nur zulässig, wenn entsprechende Beschlüsse der zuständigen Gremien gemäß der Richtlinie zur Verwendung von Studienqualitätsmitteln in der jeweils geltenden Fassung – SQM-RiLi – (z.Zt. vom 27.04.2015; amtl. Mitteilungen Nr. 25/2015) vorliegen.

² In der Regel können als Wegstreckenentschädigung 0,20 € erstattet werden; in Ausnahmefällen (soweit eine Pkw-Nutzung notwendig ist) mit entsprechender Begründung 0,30 €.

³ Die Flugkosten der Economy class können erstattet werden, soweit ein Flug wirtschaftlicher oder angemessener ist.

⁴ Soweit mit den Entsendungen Reisen ins Ausland verbunden sind, kommen die vom MF bekannt gemachten Beträge des Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld zur Anwendung (s. § 14 BRKG i.V.m. Ziffer 3.3 der AB-Reisekosten).

⁵ Die Personengruppe „Kollegiatinnen und Kollegiaten“ bezieht sich lediglich auf Graduiertenkollege.

⁶ Die Entscheidung über die begründeten Ausnahmefälle ist von den Dekanaten zu treffen.